



EIDGENÖSSISCHER
JODLER – VERBAND

Unser Verbandsorgan

die Zeitung
Schwingen,
Hornussen
& Jodeln

Offizielle Zeitschrift des Eidgenössischen Jodlerverbands

Publikationen in der Sparte Jodeln

Grundlage: Art. 29 der Statuten des EJV, Ausgabe 2007.

Der Zentralvorstand bestimmt das offizielle Verbandsorgan.

Art. 29 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des EJV, Ausgabe 2007.

Das offizielle Verbandsorgan des EJV ist die Zeitschrift "Schwingen, Hornussen und Jodeln"

Die Gruppen sind verpflichtet, mindestens drei Exemplare des Verbandsblattes zu abonnieren. Die Auflage soll damit eine finanziell tragbare Grösse erreichen.

Durch dieses Organ erfolgen alle offiziellen Bekanntmachungen, die sich auf Angelegenheiten des Verbands beziehen.

Die Leitung der Jodlerchronik im offiziellen Organ (ESHJZ) obliegt der Redaktorin des EJV.

Hinweise zu Publikationen in der Jodlerchronik

Publikation von Berichten über Anlässe

Zu Vereinsjubiläen können Berichte veröffentlicht werden; in der Regel jedoch nur zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehen. Zu den übrigen Jubiläen werden, wenn gewünscht, Bild und Legende publiziert

Jubilierende Gruppen, die in ihren Reihen keinen Berichtersteller haben, können den/die **UnterverbandsberichterstellerIn des NWSJV** beziehen. Er/Sie ist jedoch frühzeitig schriftlich einzuladen und mit entsprechenden Unterlagen zu bedienen.
(siehe Adressen-Verzeichnis Vorstand NWSJV)

Für die Publikation von Berichten über Jodlertreffen müssen **besondere Umstände** vorliegen. Berichtet werden kann auch über Jahresversammlungen von Vereinigungen. Protokolle hingegen werden **nicht** angenommen.

Über "gewöhnliche" d. h. regelmässig wiederkehrende Jodlerabende und Vereins-Generalversammlungen werden **keine** Berichte veröffentlicht.

Leserbriefe

Leserbriefe werden gerne angenommen. Die Verfasser müssen aber darauf achten, dass die Aussage allgemeinverständlich ist (d. h. auch ohne Kenntnis der Vorgeschichte muss der Leser den Text verstehen können) und keine boshaften Äusserungen enthält.

Weil auch für die Rubrik "Leserbriefe" die rechtliche Verantwortung bei der Redaktorin liegt, entscheidet **sie** über Auswahl und Kürzung der Beiträge. Anonyme Briefe werden nicht abgedruckt.

Gratulationen und Nachrufe

Mindestalter für Geburtstagsgratulationen

Aus Platzgründen ist die Gratulation mit Foto erst möglich:

- a) bei amtierenden ZV- und UV-Vorstandsmitgliedern zum 65. Geburtstag
- b) bei Ehren- und Freimitgliedern des EJV und der UV zum 70. Geburtstag
- c) bei den übrigen Verbandsmitgliedern zum 75. Geburtstag; nachher kann alle 5 Jahre eine Gratulation veröffentlicht werden.

Die Namen für die monatlich erscheinende Rubrik "Wir gratulieren" der EVV werden der Redaktion von der Ehrenkontrolle gemeldet. Hier erfolgt die erste Gratulation zum 70. Geburtstag. Weitere erfolgen zum 75. / 80. / 85. / 90. / 100sten Geburtstag.

Formelles zu den Geburtstagsgratulationen und Nachrufen

Gratulationen und Nachrufe sind **nicht an die Fischer Druck AG, 3110 Münsingen**, sondern die **Redaktorin der Jodler-Chronik** zu senden (*siehe Adressen-Verzeichnis Zentralvorstand EJV*).

Für die termingerechte Veröffentlichung der Geburtstags-Gratulationen diese bitte mindestens 14 Tage vor dem Erscheinungsdatum senden.

Nachrufe können nicht terminiert werden. Sie werden - je nach Platzverhältnissen – etwas später publiziert.

Zum Bild können folgende Angaben veröffentlicht werden:

Gratulationen: Vor- und Nachname, Wohnort, Alter, Datum des Geburtstages, Ehrenmitglied im Verein oder (Ehren)-Veteran, wenn ernannt
Nachrufe: Vor- und Nachname, Wohnort, Geburts- und Todesjahr, Ehrenmitglied im Verein oder (Ehren)-Veteran, wenn ernannt

Jedem Text ist eine Foto beizufügen. Am besten eignet sich ein schwarz-weisses oder farbiges Passbild oder Porträt. Aus einem guten Bild kann auch ein Ausschnitt gemacht werden. Bild und Text können auch digital gesandt werden.

Für die gewünschte Rücksendung der Fotos bitte ein adressiertes und frankiertes Couvert beilegen.